

Der Grosse Rat des Kantons Bern

Mittwoch (Nachmittag), 30. November 2016

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

75 2016.RRGR.266 Motion 054-2016 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen

Vorstoss-Nr.: 054-2016
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 11.03.2016
 Eingereicht von:

Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
(Sprecher/in)
Mühlheim (Bern, glp)

Weitere Unterschriften: 0
RRB-Nr.: 1048/2016 vom 21. September 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zur besseren Durchsetzung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht nach Erbschaften gemäss Sozialhilfegesetz zu ergreifen:

1. Der Regierungsrat macht Vorschläge, wie die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchgesetzt werden könnte.
2. Namentlich sollen die Daten der Steuerverwaltung für die Durchsetzung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht herangezogen werden.

Begründung:

Gemäss Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), Artikel 40, besteht eine Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeempfänger, die zu Vermögen gekommen sind: «Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben.»

Einige Sozialdienste bemühen sich denn auch, diese sogenannte sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht durchzusetzen. Doch aus datenschutzrechtlichen Gründen und teilweise auch aufgrund mangelnder Ressourcen können die Sozialdienste eine Rückerstattung nur punktuell durchsetzen. Dies, wenn etwa zufällig der Sozialdienst Kenntnis davon erhält, dass ein Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe in den Genuss einer Erbschaft gekommen ist.

Dabei hätte namentlich die Steuerverwaltung die Möglichkeit, den Sozialdiensten die Angaben über Erbschaften von Sozialhilfeempfängern zu liefern. Denn beim Siegelungsprotokoll werden sämtliche Erben erfasst. Mit einem vereinfachten Datenaustausch könnte folglich gewährleistet werden, dass die Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeempfänger bei Erbschaften besser durchgesetzt werden könnte.

Antwort des Regierungsrats

Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben. Basierend auf dieser Regelung in Artikel 40 des Sozialhilfegesetzes (BSG 860.1) überprüfen Sozialdienste bei laufenden und abgeschlossenen Dossiers regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Rückerstattung gegeben sind. Bei den abgeschlossenen Dossiers beachten sie allfällige Verjährungsfristen.

Es besteht eine Auskunftspflicht für die Steuerbehörden, die im Sozialhilfegesetz geregelt ist. Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen not-

wendig sind, um Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind die Steuerbehörden zur Erteilung von Auskünften betreffend die Steuerdaten derjenigen Personen verpflichtet, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben (Art. 8c Abs. 2 Bst. e SHG).

Darüber hinaus besteht zurzeit keine gesetzliche Grundlage, die automatische Meldungen erlauben würde (Art. 8a Abs. 5 SHG). Dem Anliegen einer automatisierten Meldung der Steuerverwaltung an die Sozialdienste könnte nur entsprochen werden, wenn der Steuerverwaltung sämtliche Personen gemeldet würden, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben und deshalb möglicherweise rückerstattungspflichtig werden. Dies würde eine Verankerung in einem formellen Gesetz erfordern.

Der Regierungsrat wird diesen Weg prüfen und ist daher bereit, Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung zu erarbeiten und diese auch umzusetzen. Entsprechend beantragt er dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 75, eine Motion von Herrn Grossrat Krähenbühl (SVP). Grossrat Krähenbühl ist heute nicht anwesend. Die Mitmotionärin, Frau Grossrätin Mühlheim, vertritt nun dieses Geschäft. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Wir führen eine freie Debatte.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Mein Kollege Krähenbühl liegt flach im Bett, deshalb vertrete ich als Mitmotionärin diese Motion. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Ich nehme es vorweg: Heute morgen habe ich bereits mit den Fraktionen gesprochen. Grossrat Krähenbühl und ich sind überzeugt, dass hier ein politisches Zeichen wichtig wäre und diese Motion daher als Motion und nicht als Postulat überwiesen werden sollte. Was ist der Grund? Damit die Sozialhilfe im Kanton Bern weiterhin eine hohe Akzeptanz hat, ist es unabdingbar, dass das Prinzip der Subsidiarität hochgehalten wird und sie nur dann zahlt, wenn keine andere finanzielle Quelle vorhanden ist. Mein Kollege Krähenbühl zeigt klar auf, dass das nicht überall der Fall ist und daher Handlungsbedarf besteht, auch in der gesetzlichen Grundlage Lücken zu schliessen.

Es kann nicht sein, dass Leute plötzlich 70 000 Franken erben, die Sozialhilfe nichts davon weiss und das ganze Erbe innerhalb von sechs Wochen verbraucht wird, weil die betreffende Person eine Suchtthematik hat. Das kenne ich aus meiner Praxis. In solchen Fällen ist es wichtig, dass zukünftig eine Art Hol- oder Bringschuld besteht und dass eine engere, verbindlichere Zusammenarbeit mit den Ämtern möglich wird, die wissen, wann jemand stirbt und wer erbberechtigt ist. Es ist nur sinnvoll, dass man dort vorwärts macht. In den nächsten Jahren haben wir eine Revision des Sozialhilfegesetzes vor uns, und wir haben noch genügend Zeit, um daran zu arbeiten, was wir dort mit welchen rechtlichen Massnahmen machen können, um diese Lücke zu schliessen.

Ich danke allen Fraktionen zum Voraus, dass sie mir signalisiert haben, diese Motion als Motion zu unterstützen, und ich hoffe, dass wir effizient und schnell vorwärtskommen.

Präsident. Die Motion wurde nicht gewandelt. Frau Mühlheim hat abgeklärt, dass fast alle Fraktionen mit einer Motion einverstanden sind. Stimmt das, Sind alle für eine Motion? Wünscht jemand das Wort? – Herr Regierungsrat, Sie wollen ja ein Postulat. Ich gebe Ihnen nun das Wort.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Les personnes ayant bénéficié de l'aide matérielle sont tenues de la rembourser dès que leur situation économique s'est sensiblement améliorée. Les services sociaux se doivent de contrôler régulièrement que les conditions requises sont réunies, que ce soit pour les dossiers en cours ou déjà clos. La qualité de notre système d'aide sociale se doit, pour bien fonctionner, d'avoir des règles respectées et mises en œuvre. Les services sociaux peuvent d'ores et déjà obtenir des autorités fiscales les données des bénéficiaires de l'aide sociale, à condition toutefois d'en faire la demande au cas par cas. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Le Conseil-exécutif est disposé à élaborer des propositions pour améliorer et régler de manière plus systématique le remboursement des prestations d'aide sociale et à veiller à sa mise en œuvre, particulièrement pour le point relevé par cette motion. C'est la raison pour laquelle le gouvernement vous propose d'adopter la motion sous forme de postulat, ce qui permettra de travailler sur des propositions constructives.

Präsident. Möchte die Motionärin noch einmal sprechen? – Das ist nicht der Fall, dann kommen wir zur Abstimmung. Wer die Motion Krähenbühl annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 121

Nein 0

Enthalten 8

Präsident. Sie haben die Motion angenommen